

**EMPFEHLUNG DER AVÖ
zur Bewertung Sozialkapitalrückstellung
gesetzliches Pensionsalter**

Durch die Änderungen des Allgemeine Pensionsgesetz (APG) im Zuge des 1. Stabilitätsgesetz 2012 – 1. StabG 2012 wurden auch die Voraussetzungen für den Antritt der Korridorpension gemäß APG angepasst.

Künftig (ab 2017) sind 40 Versicherungsjahre (vor 2017 mittels Übergangsregelung von 37,5 Jahren auf 40 Jahre steigend) notwendig. Vor allem AkademikerInnen werden z.B. zum Alter 62 in der Regel keine 40 Versicherungsjahre erwerben.

Bei der Bewertung von Sozialkapitalrückstellungen sollte dies bei der angemessenen Wahl des Pensionsalters berücksichtigt werden.

11. November 2013

Arbeitskreis Sozialkapital der AVÖ
Dipl.-Ing. Sven Jörgen
Arbeitskreisleiter